

Anmeldebogen

für Aufnahmebewerber an berufsbildenden
mittleren und höheren Lehranstalten

Lfd. Nr.:

Nicht vom Aufnahmebewerber auszufüllen!	SKIHANDELSAKADEMIE SCHLADMING A-8970 Schladming, Untere Klaus 181 SKZ: 612478
A.U. am: _____	
A.-Nr.: _____	
Aufgenommen, Sparte: _____	
Abgelehnt, Begründung: _____	

Vom Aufnahmebewerber auszufüllen!	

Familienname	Vorname(n) (laut Geburtsurkunde)
Angemeldet für: Sparte:	
<input type="checkbox"/> 6-jährige Skihandelsakademie	<input type="checkbox"/> Ski Alpin <input type="checkbox"/> Snowboard <input type="checkbox"/> Freeski <input type="checkbox"/> Langlauf <input type="checkbox"/> Biathlon
Beigelegte bzw. vorgewiesene Urkunden:	
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Kopie)	<input type="checkbox"/> Schulnachricht (Original) <input type="checkbox"/> Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
<input type="checkbox"/> Meldezettel (Kopie)	<input type="checkbox"/> Obsorge Bescheinigung (Kopie)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Da in einer berufsbildenden Lehranstalt die Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung erfolgt, sollten dem Eintritt in eine derartige Lehranstalt sorgfältige Überlegungen hinsichtlich des Berufswunsches und der Berufswahl vorausgehen. Die bisherigen Lehrpersonen (Schülerberater:innen) können diesbezüglich nützliche Ratschläge erteilen.

Erklärung der Erziehungsberechtigten

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass gemäß §6 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung, eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahmeprüfung **für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden darf**.

Gemäß §8 des obcit. Gesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung – bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen – zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde, sowie in den beiden folgenden Schuljahren; in gleicher Weise berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende höhere Schule auch zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule. Unbeschadet davon ist jeder Aufnahmebewerber jedoch zur nochmaligen Ablegung der Aufnahmeprüfung in den beiden Schuljahren berechtigt, die jenen, für das die Prüfung abgelegt wurde, folgen; macht ein Aufnahmebewerber von diesem Recht Gebrauch, so ist dem Aufnahmeverfahren jeweils das bessere Prüfungsergebnis zugrunde zu legen.

Ort

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

